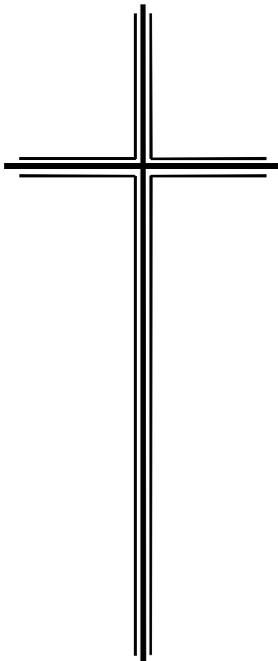


Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Frau Emma Moser

verstorben ist.

Frau Moser war vom 04.02.1974 bis 28.02.2015 beim Landkreis Unterallgäu in der Finanzbuchhaltung tätig.

Ihre freundliche und kollegiale Art sowie ihr zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihr Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden sie in bester Erinnerung behalten und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Mindelheim, 14. April 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

PERSONALRAT

Alex Eder
Landrat

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	107
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Nikolaus Bersch sen. und Herrn Nikolaus Bersch jun., Hauptstr. 12, 86871 Rammingen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 60 der Gemarkung Oberrammingen	109
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Martin Zeller, In der Tarrast 3a, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück Flur-Nr. 1723 der Gemarkung Bad Grönenbach	110
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	111
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage Christi Himmelfahrt (13.05.2021), Pfingstmontag (24.05.2021) und Fronleichnam (03.06.2021)	113
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	114
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021	116

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Nikolaus Bersch sen.
und Herrn Nikolaus Bersch jun., Hauptstr. 12, 86871 Rammingen,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 60 der Gemarkung Oberrammingen

Herr Nikolaus Bersch sen. und Herr Nikolaus Bersch jun. betreiben auf dem o. g. Grundstück ein baurechtlich genehmigtes Satelliten-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 946 kW. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Die beiden Herren beantragten die Erweiterung um ein zusätzliches BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.355 kW. Durch die geplante Erweiterung überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle.

Der gegenwärtige Antrag umfasst die komplette Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 60 der Gemarkung Oberrammingen, bestehend aus zwei Blockheizkraftwerken und dem Anbau an das bestehende BHKW-Gebäude.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 31.03.2021, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 16. April 2021

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Martin Zeller,
In der Tarrast 3a, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück
Flur-Nr. 1723 der Gemarkung Bad Grönenbach

Herr Martin Zeller betreibt auf dem o. g. Grundstück eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Trocknung von Grünfutter, die mit der Abwärme eines Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 775,4 kW betrieben wird (Satelliten-BHKW). Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Herr Zeller beantragt nun die Erweiterung um zwei zusätzliche BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 585,88 kW. Durch die geplante Erweiterung um 1.171,76 kW überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle. Die Änderung dient auch der flexiblen Stromerzeugung.

Der gegenwärtige Antrag umfasst die komplette Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1723 der Gemarkung Bad Grönenbach, bestehend aus drei Blockheizkraftwerken und dem Anbau an das bestehende BHKW-Gebäude.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, die Umweltschutzingenieurin sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 29.03.2021, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 16. April .2021

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung für Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Unterallgäu heute, am Freitag, 16.04.2021:

186,5

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI vom 01.04.2021, <http://corona.rki.de>).

2. Der Landkreis Unterallgäu wird deshalb hinsichtlich §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV im

Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft

(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

3. Vorstehende Einstufung gilt im Zeitraum von

Montag, 19.04.2021, bis zum Ablauf des Sonntages, 25.04.2021

(§ 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

Da der Landkreis Unterallgäu hinsichtlich der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV vom 19. bis einschließlich 25.04.2021 in den Inzidenz-Bereich über 100 eingestuft ist, gilt Folgendes:

Für Schulen:

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Die gilt auch für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Notbetreuung ist weiterhin im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).

Auswirkung auf weitere inzidenzabhängige Regelungen der 12. BayIfSMV:

Vorstehende Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten hat keinerlei Auswirkungen auf die weiteren inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV (siehe §§ 4, 9, 10, 12, 20, 23, 26 sowie 27 der 12. BayIfSMV):

Hier verbleibt es beim Verfahren nach § 3 bzw. § 27 der 12. BayIfSMV (siehe zuletzt Bekanntmachung des Landkreises Unterallgäu vom 15.03.2021, Amtsblatt Nr. 15 vom 15.03.2021).

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Den vollständigen Text der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.

Mindelheim, 16. April 2021

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich der Feiertage Christi Himmelfahrt (13.05.2021),
Pfingstmontag (24.05.2021) und Fronleichnam (03.06.2021)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Christi Himmelfahrt (13.05.2021):

Normaler Abfuhrtag		Donnerstag 13.05.2021	Freitag 14.05.2021
verlegt auf		Freitag 14.05.2021	Samstag 15.05.2021

Pfingstmontag (24.05.2021):

Normaler Abfuhrtag	Montag 24.05.2021	Dienstag 25.05.2021	Mittwoch 26.05.2021	Donnerstag 27.05.2021	Freitag 28.05.2021
verlegt auf	Dienstag 25.05.2021	Mittwoch 26.05.2021	Donnerstag 27.05.2021	Freitag 28.05.2021	Samstag 29.05.2021

Fronleichnam (03.06.2021):

Normaler Abfuhrtag		Donnerstag 03.06.2021	Freitag 04.06.2021
verlegt auf		Freitag 04.06.2021	Samstag 05.06.2021

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 12. April 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Egg a.d. Günz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 196.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 153.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.600 € festgesetzt.

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Egg a.d. Günz, 14. April 2021
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG A. D. GÜNZ

Walter
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je 868.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je 290.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 544.000 € festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf die Grund- und Mittelschule aufgeteilt.

Der Aufteilungsschlüssel beträgt 60 % für die Grundschule (326.400 Euro) und 40 % für die Mittelschule (217.600 Euro).

Bei der Berechnung der Umlage für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl zum 01.10.2020 auf 279 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage der Grundschule wird je Schüler auf 1.169,89 € festgesetzt.

Bei der Berechnung der Umlage für die Mittelschule wird die maßgebende Schülerzahl zum 01.10.2020 auf 144 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage der Mittelschule wird je Schüler auf 1.511,11 € festgesetzt.

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Memmingerberg, 13. April 2021
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt.

Alex Eder
Landrat